

# **BGer 9C 748/2020 vom 22. März 2021**

Bundesgericht, 2021-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_748\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_748_2020)

FR: TF 9C 748/2020 du 22 mars 2021

IT: TF 9C 748/2020 del 22 marzo 2021

## **Regeste**

Invalidenversicherung ( Invalidenrente) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen BGE 145 V 57 E. 4 S. 61 f.).

### **E. 2.1**

Streitig ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Aufhebung des Rentenanspruchs auf Ende des der Zustellung der Verfügung vom 22. Juli 2015 folgenden Monats vor Bundesrecht standhält. Zum Streitgegenstand gehört bei der Rentenaufhebung auch die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung (Urteile 8C\_494/2018 vom 6. Juni 2019 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 145 V 209 , und 8C\_597/2019 vom 12. Dezember 2019 E. 2).

### **E. 2.2**

Eine verbesserte oder neu festgestellte Arbeitsfähigkeit ist grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung zu verwerten (Urteil 8C\_84/2019 vom 29. August 2019 E. 7.2.1). Bei Personen, deren Rente revisionsweise herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, sind nach mindestens 15 Jahren Bezugsdauer oder wenn sie das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, praxisgemäss in der Regel vorgängig Massnahmen zur Eingliederung durchzuführen, bis sie in der Lage sind, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial mittels Eigenanstrengung auszuschöpfen und erwerblich zu verwerten ( BGE 145 V 209 E. 5.1 S. 211 mit Hinweisen). Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Kriterien ist der Erlass der rentenaufhebenden Verfügung ( BGE 141 V 5 E. 4.2.1 S. 7 f.). Ausnahmen von der grundsätzlichen ("vermutungsweisen") Unzumutbarkeit einer Selbsteingliederung liegen namentlich vor, wenn die langjährige Abstinenz vom Arbeitsmarkt auf invaliditätsfremde Gründe zurückzuführen ist, die versicherte Person besonders agil, gewandt und im gesellschaftlichen Leben integriert ist oder über besonders breite Ausbildungen und Berufserfahrungen verfügt. Verlangt sind immer konkrete Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, die versicherte Person könne sich trotz ihres

fortgeschrittenen Alters und/oder der langen Rentenbezugsdauer mit entsprechender Absenz vom Arbeitsmarkt ohne Hilfestellungen wieder in das Erwerbsleben integrieren. Die IV-Stelle trägt die Beweislast dafür, dass entgegen der Regel die versicherte Person in der Lage ist, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial auf dem Weg der Selbsteingliederung erwerblich zu verwerten ( BGE 145 V 209 E. 5.1 S. 11 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz stellte gestützt auf das Gutachten der Klinik C. \_\_\_\_\_ fest, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit der Rentenzusprechung verbessert habe und inzwischen von einem aggravatorischen Verhalten im Sinne einer Übertreibung von Restbeschwerden auszugehen sei. Ein psychischer Gesundheitsschaden könne nicht mit der notwendigen Zuverlässigkeit festgestellt werden, weshalb der Versicherten zu Recht eine volle Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit attestiert worden sei. Auf die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit respektive neu im Vordergrund stehende Aggravation sei nach der Publikation des Romans der Beschwerdeführerin im März 2014 in Verbindung mit der kurz darauf im April/Mai 2014 stattgehabten Begutachtung im ABI zu schliessen. Vorgängige (vor der Renteneinstellung) Eingliederungsmassnahmen seien nicht beantragt worden und solche seien mit Blick auf die Rechtsprechung auch nicht angezeigt, zumal die Versicherte erst nach Erstattung des ABI-Gutachtens das 55. Altersjahr vollendet habe und nicht nur gut sozial integriert sei, sondern bereits jetzt die gleiche Tätigkeit wie vor der Krebserkrankung ausübe.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin rügt einzig, dass die Vorinstanz von einer zumutbaren Selbsteingliederung ausging. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das kantonale Gericht als Stichtag für die Frage der Alterslimite (Erreichen des 55. Altersjahres) auf das ABI-Gutachten vom 16. Juni 2014 abgestellt habe. Zudem sei die vorinstanzliche Erwägung offensichtlich unrichtig, wonach sie (die Versicherte) nicht nur gut sozial integriert, sondern bereits jetzt die gleichen Tätigkeiten wie vor der Krebserkrankung ausübe. Die letzte schriftstellerische Tätigkeit habe mit der Veröffentlichung des Buches im März 2014 stattgefunden und letztmals öffentlich wahrnehmbar sei sie Ende Juni 2014 auf YouTube in einer Radiosendung gewesen. Danach könne von spürbarer schriftstellerischer Tätigkeit nicht mehr die Rede sein.

### **E. 4.1**

Für die Ermittlung, ob der Eckwert des 55. Altersjahres vorliegt, ist der Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung massgebend (E. 2.2 hiervor). Alsdann war die 1959 geborene Beschwerdeführerin bereits 55 Jahre alt. Eine Selbsteingliederung ist ihr daher entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid grundsätzlich ("vermutungsweise") nicht zumutbar.

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz berücksichtigte aber nicht nur das Alter, sondern machte auch andere Umstände aus, die auf eine objektiv zumutbare Selbsteingliederung schliessen liessen. Zum einen verwies das kantonale Gericht auf eine gute soziale Integration der Beschwerdeführerin und zum anderen auf die Ausübung einer gleichen Tätigkeit wie vor der Krebserkrankung. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt und es ist mit Blick auf die gutachterlichen Ausführungen auch

nicht ersichtlich, inwiefern dies unrichtig sein soll. Ergänzend kann festgestellt werden ( Art. 105 Abs. 2 BGG ), dass im Gutachten der Klinik C. \_\_\_\_\_ auf eine ganze Reihe weiterer Ressourcen hingewiesen wird - gutes Intelligenzniveau, gutes Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Selbstakzeptanz, Neugier, Offenheit, Durchhaltevermögen, positive Gemüthsstimmung, Humor, Kreativität, aktives Bewältigungsverhalten, Fähigkeit soziale Unterstützung zu mobilisieren, Fähigkeit sich in soziale Gruppen zu integrieren, gute Kommunikationsfähigkeiten und hohe Motivation mit Schwierigkeiten fertig zu werden -, dem lediglich leichte Beeinträchtigungen einer möglichen dissoziativen Störung gegenüberstehen. Die Beschwerdeführerin berichtete im Rahmen der Begutachtung in der Klinik C. \_\_\_\_\_ zudem über einen strukturierten Tages-/Wochenablauf bestehend aus Erwerbstätigkeit (Zeitungen verteilen), weitgehend selbständiger Erledigung des Haushalts und regelmässigen Freizeitaktivitäten (Vitaparcours, Sauna, Reisen, Musik und Vorlesungen hören, Zeitung lesen, Teilnahme an Führungen im Museum und an Sprachkursen). Vergleichbares wurde auch im ABI-Gutachten vom 16. Juni 2014 oder dem Bericht des Spitals D. \_\_\_\_\_ vom 12. Januar 2015 festgehalten. Verändert hat sich aber seit der Begutachtung im ABI, dass die Beschwerdeführerin ihre schriftstellerische Tätigkeit nun weitgehend eingestellt hat. Sie gab in der Klinik C. \_\_\_\_\_ an, die letzte Lesung sei vor drei bis vier Jahren gewesen und aktuell schreibe sie nur noch in kurzform Tagebuch. Es trifft somit nicht zu, dass die Beschwerdeführerin "jetzt" wie vor der Krebserkrankung die gleichen Tätigkeiten ausübt. Gleichwohl zeigt die (sicher) bis Anfang des Jahres 2015 verrichtete Tätigkeit als Autorin und die zeitlich darüber hinaus ausgeübte Arbeit als Zeitungsverträgerin sowie das übrige Aktivitätsniveau der Beschwerdeführerin, dass nach objektiven Gesichtspunkten von einer zumutbaren rentenausschliessenden Selbsteingliederung ausgegangen werden kann. Dies insbesondere auch, weil die Beschwerdeführerin hierfür kein sehr hohes Einkommen erzielen muss, denn gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen hat sich die Versicherte bereits vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit einem bescheidenen Einkommen von rund Fr. 35'000.- begnügt.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz verletzte somit im Ergebnis kein Bundesrecht, indem sie auf eine zumutbare Selbsteingliederung schloss. Die Beschwerde ist unbegründet.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) kann gewährt werden. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.